

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de

55116 Mainz

Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-2644

www.mifkjf.rlp.de

30. August 2012

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

- An die Landkreise und kreisfreien Städte (lt. Verteiler)
- An die Kommunalen Spitzenverbände RLP (It. Verteiler)

- Arbeitskreis Asyl RLP
- Multikulturelles Zentrum Trier
- AGARP RLP
- Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP
- Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege RLP
- Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz, Herr Dr. Posern
- Katholisches Büro Mainz, Herr Nacke
- ADD Trier

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail 78 008:724

Sven Laux Fluchtaufnahme@mifkjf.rlp.de Telefon / Fax 06131 16-5113 06131 16175113

Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Asylbewerberleistungs-

gesetz - Ergänzende Bearbeitungshinweise zum Rundschreiben des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RLP vom 30. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Bundesländer haben sich im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen/ArgeFlü am 13. August 2012 in Mainz auf eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geeinigt (Die entsprechenden Beschlüsse sind jeweils fett gekennzeichnet und mit Pfeilsymbol versehen). Danach ist

> für alle laufenden Leistungsfälle der Beginn der Übergangsregelung der 01. August 2012. Leistungsfälle der Leistungszeiträume vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2012 sind Fälle der Rückwirkung, soweit die Bestandkraft noch nicht eingetreten ist.

Hinweis: Ab dem 18. Juli 2012 steht fest, dass die Höhe der Leistungssätze nach dem AsylbLG nicht verfassungsgemäß sind, eine Überprüfung der Verwaltungsakte von Amts wegen und eine Neuberechnung halte ich daher für angezeigt.



- Ab 1. Januar 2011 sind die sechs Regelbedarfsstufen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) anzuwenden. Die bisher drei beziehungsweise zwei Regelbedarfsstufen nach § 3 AsylbLG sind nicht mehr maßgebend. (Regelbedarfsstufen: Siehe Anlage 1)
- > Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus
 - den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände(Abteilung 5),
 - dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) sowie
 - dem Barbetrag für die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG).
- Für die Berechnung der monatlichen Regelbedarfe in den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 gilt das nachfolgend dargestellte Berechnungsmodell.

Hinweis: Eine monatliche Übersicht der Regelbedarfe für die Jahre 2011 und 2012 sowie eine Übersicht, die auch die Beträge der einzelnen Abteilungen innerhalb der Beträge zur Sicherung des physischen Existenzminimums ausweist, sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Berechnung der monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2011

Die monatlichen Regelbedarfe der Beträge zur Sicherung des physischen Existenzminimums und zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums ergeben sich jeweils aus der Summe der Beträge entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege) für den Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums und den Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) für den Barbetrag zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums.

Die sich jeweils ergebenden Summen sind zur Ermittlung des monatlichen Regelbedarfs des Betrags zur Sicherung des physischen Existenzminimums und des Barbetrags zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums jeweils mit 1,0055 zu multiplizieren und gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden.

Berechnung der monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2012

Die ermittelten monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2011 sind mit 1,0075 zu multiplizieren und gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden. Dies ergibt die erste Erhöhungsstufe.

Ausgehend von der ersten Erhöhungsstufe sind die jeweiligen Beträge mit 1,0199 zu multiplizieren und gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden. Dies ergibt die monatlichen Regelbedarfe für das Jahr 2012.

Abzugsbeträge bei Leistung in Form von Sachleistungen

Abzüge für erhaltene Sachleistungen erfolgen nur beim Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums entsprechend der unten dargestellten Berechnung. Weitergehende Abzüge sind nicht zulässig, auch wenn die tatsächlichen Beträge höher sind. Abzüge beim Barbetrag für die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums sind nicht vorzunehmen.

Ermittlung des Abzugsbetrages für eine komplette Abteilung

Aus dem Verhältnis der Summe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege) und des Betrags der Verbrauchsausgaben der jeweiligen Abteilung ergibt sich der prozentuale Anteil der jeweiligen Abteilung am monatlichen Regelbedarf des Betrags zur Sicherung des physischen Existenzminimums.

Der sich für das jeweilige Jahr ergebende Abzugsbetrag ist durch die Multiplikation des prozentualen Anteils der entsprechenden Abteilung mit dem jeweiligen monatlichen Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums des betreffenden Jahres zu ermitteln.

Abzug von Einzelverbrauchsausgaben innerhalb einer Abteilung (mehrheitlich)

Ein Abzug der jeweiligen Einzelverbrauchsausgabe erfolgt in der Höhe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Diese Beträge werden bis zu einer neuen Erhebung der Verbrauchsausgaben ohne Fortschreibung ab dem Jahr 2011 auch für nachfolgende Jahre genutzt.

- ➢ Bei der Bemessung der Leistungen für Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ist die Bestandsschutzregelung des § 8 Abs. 2 RBEG anzuwenden. Danach tritt zum 1. Januar 2011 in der Anlage zu § 28 SGB XII an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 für die Regelbedarfsstufe 4 der Betrag von 287 Euro, für die Regelbedarfsstufe 5 der Betrag von 251 Euro, für die Regelbedarfsstufe 6 der Betrag von 215 Euro.
- Auch in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVfG finden die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal der "eigenen oder gemeinsamen Haushaltsführung" ist auch dort anzuwenden. Die Einordnung in die jeweilige Regelbedarfsstufe erfolgt nach Familien beziehungsweise Fluchtgemeinschaften.
- > Aus der Abteilung 6 sind keine Abzüge für Praxisgebühren und Zuzahlungen vorzunehmen.
- ➤ Bei stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen gemäß SGB VIII ist nach § 9 Abs. 2 AsylbLG der Vorrang der Regelungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) gegeben.
- ➤ Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) sind gemäß der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich zu erbringen. Der übrige Hausrat hingegen ist in dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums enthalten.

▶ Die Leistungen des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets sind weder im Betrag zur Sicherung des physischen, noch des sozio-kulturellen Existenzminimums enthalten. Diese Leistungen sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, durch den bei Kindern und Jugendlichen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden, im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren.

Das Bundesverfassungsgericht rechnet in seinem Urteil die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu den existenzsichernden Regelungen auf die ein Anspruch bestehen müsse. Obwohl das Gericht diese Leistungen bei der Ausgestaltung seiner Übergangsregelung nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser Wertung bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 6 AsylbLG Rechnung zu tragen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist dabei Geltung zu verschaffen. Dies führt zu einer Beschränkung des Ermessens.

Ein im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erbringender Eigenanteil für Mittagessen bei Ganztagsunterbringung ist in den Grundleistungen enthalten.

- Zur Berechnung des Taschengeldes bei stationärer Unterbringung Erwachsener in Pflege- oder vergleichbaren Einrichtungen ist § 27 b SGB XII entsprechend anzuwenden.
- > Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG ist § 1a AsylbLG weiter anwendbar.
- > § 6 AsylbLG bietet auch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall ergänzende Leistungen zu gewähren.
- ➤ Bis einschließlich 31. Juli 2012 sind nur nicht bestandskräftige Bescheide von der Neuregelung erfasst. Die Frage der Bestandskraft ist im Einzelfall nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu klären.

Hinweis:

Sofern eine rückwirkende Neuberechnung für vergangene Zeiträume erfolgen muss, mindert sich der Anspruch, soweit es um Leistungszeiträume geht, in denen bereits Grundsicherungsleistungen erbracht worden sind, um bereits erhaltene Leistungen für denselben Zeitraum, regelmäßig also zumindest um den Taschengeldbetrag von 40,90 € (ggf. 20,45 €); es bestünde dann z.B. in der Regelbedarfsstufe 1 ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 89,10 €. Vergleichbares gilt für die nachrangigen Leistungsarten, die § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG zur Deckung des physischen Existenzminimums neben der Geldleistung vorsieht. Auch insofern sind die tatsächlich erbrachten Leistungen zu verrechnen. Wurden Sachleistungen gewährt, gilt der jeweilige Bedarf als befriedigt, die entsprechende Abteilung damit abgegolten.

Kostenerstattung des Landes

Nach § 3 LaufnG leistet das Land einen pauschalen Betrag unter anderem für Aufwendungen nach dem AsylbLG. Nach Absatz 2 Satz 3 ändert sich dabei der dort genannte Betrag prozentual entsprechend den gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG erfolgenden Neufestsetzungen des Betrags für den Haushaltsvorstand.

Aufgrund der durch das Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelungen mit teilweiser Rückwirkung wird dies entsprechend umgesetzt werden. Da die Erstattung zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalendervierteljahr erfolgt, werden bis zum nächsten Abrechungszeitpunkt die notwendigen Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium erfolgen. Sie werden zeitnah informiert werden.

Sofern ich weitere Hinweise aus dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhalte, werde ich Ihnen diese selbstverständlich zur Verfügung stellen. Bis dahin darf ich Sie bitten, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betrauten Dienststellen entsprechend zu informieren und eine Leistungsgewährung in beschriebener Form sicherzustellen. Das vorliegende Rundschreiben ersetzt mein Rundschreiben vom 30. Juli 2012.

Darüber hinaus bitte ich um eine Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der kommunalen Spitzenverbände.

Mit freundlichen Grüßen

Ligid Reidl

Sigrid Reichle

Anlagen

- -Regelbedarfsstufen
- -Monatliche Regelbedarfe in den Regelbedarfsstufen für die Jahre 2011 und 2012
- Abzugsbeträge bei Sachleistung kompletter Abteilungen beim Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimum für die Jahre 2011 und 2012

<u>Anlage 1</u> zum Rundschreiben des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 30. August 2012 – AZ: 78 008:724

Regelbedarfsstufen

Nach der Übergangsregelung sind künftig anstelle der in § 3 AsylbLG genannten Abstufungen der Personenkreise die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach der Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Diese gliedern sich wie folgt auf:

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4: Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5: Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6: Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

<u>Anlage 2</u> zum Rundschreiben des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 30. August 2012 – AZ: 78 008:724

Grundlage:	Monatliche Le	eistungen in 20	11	Monatliche Leistungen in 2012				
Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt		
RS 1:	206 €	130 €	336 €	212 €	134 €	346 €		
Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene								
RS 2:	185€	117 €	302 €	191 €	120 €	311 €		
Ehe- bzw. Lebenspartner								
RS 3:	165 €	104€	269 €	170 €	107 €	277 €		
haushaltsangehörige Erwachsene								
RS 4:	192 €	79 €	271 €	192 €	79 €	271 €		
Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr								
RS 5: Kinder von	152 €	86 €	238 €	152 €	86 €	238 €		
Beginn 7. bis								
Vollendung 14. Lebensjahres								
RS 6:	125 €	76 €	201 €	127 €	78 €	205€		
Kinder bis zur								
Vollendung des 6.								
Lebensjahres								

	Haushalts-	angehörige Person ab		
Grundleistung § 3 Abs. 2 AsylbLG	184,07 €	158,50 €	158,50 €	112,48 €
Barbetrag §3 Abs. 1 AsylbLG (Taschengeld)	40,90 €	40,90 €	20,45 €	20,45 €
Leistungen § 3 AsylbLG insgesamt	224,97 €	199,40 €	178,95 €	132,93 €

Stand: 20. August 2012

<u>Anlage 3</u> zum Rundschreiben des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 30. August 2012 - AZ: 78 008:724

Regelbedarfsstufe 1	EVS	2008	2011	2012
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	129,31 €	133,07 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	30,60 €	31,49 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	30,44 €	31,33 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	15,65 €	16,11 €

Regelbedarfsstufe 2	EVS	2008	2011	2012
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	116,13 €	119,89 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	27,48 €	28,37 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	27,34 €	28,22 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	14,06 €	14,51 €

Regelbedarfsstufe 3	EVS	2008	2011	2012
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	103,57 €	106,71 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	24,51 €	25,25 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	24,38 €	25,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	12,54 €	12,92 €

Regelbedarfsstufe 4	EVS	2008	2011	2012
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	124,02 €	67,72%	130,03 €	130,03 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,21 €	20,32%	39,01 €	39,01 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,34 €	8,38%	16,08 €	16,08 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,56 €	3,58%	6,88€	6,88€

Regelbedarfsstufe 5	EVS	2008	2011	2012
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	96,55€	66,18%	100,59 €	100,59€
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,32 €	22,84%	34,72 €	34,72 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,07 €	7,59%	11,53 €	11,53 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,95€	3,39%	5,16 €	5,16€

Regelbedarfsstufe 6	EVS	2008	2011	2012
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	78,67 €	63,97%	79,90 €	81,24 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,18 €	25,35%	31,67 €	32,20 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,04 €	5,72%	7,15 €	7,27 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,09 €	4,95%	6,19€	6,29 €